

**Gebührenordnung  
der  
Rechtsanwaltskammer Sachsen**

**beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000  
in der Fassung vom 04.07.2022<sup>1</sup>**

**§ 1 Regelung für die Gebühren für die Zulassungsverfahren und Vertreterbestellungen sowie die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer**

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von € 225 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO), verringert sich die Gebühr auf € 150.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 450 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich die Gebühr auf € 400. Wird die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse beantragt, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 oder Satz 2 um € 150 für jedes weitere Anstellungsverhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestellter Anträge sowohl auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 600 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von € 225 erhoben.

Für die Bearbeitung des Antrages eines Syndikusrechtsanwalts, dass sein Anstellungsverhältnis sich nicht geändert hat bzw. unverändert fortbesteht, wird eine Gebühr von € 225 erhoben.

(2) Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Berufsausübungsgesellschaft auf Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr:

Berufsausübungsgesellschaft mit max. 3 natürlichen Personen als Gesellschafter oder Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane: € 1.000;

Zusatzgebühren:

aa) für jede weitere natürliche Person als Gesellschafter; sowie für jedes Mitglied der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane je Person € 150;

bb) in den Fällen des § 59i Abs. 1 BRAO für jede dort genannte Person € 150.

(3) Anzeige, Änderung oder Löschung einer weiteren Kanzlei, Zweigstelle oder Zweigniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle der Kanzlei (§27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

---

<sup>1</sup> veröffentlicht am 07.07.2022 auf der Homepage der RAK Sachsen [www.rak-sachsen.de](http://www.rak-sachsen.de) gem. § 4 Geschäftsordnung der RAK Sachsen und in der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell 2/2022

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Änderung der weiteren Kanzlei oder der Zweigstelle oder deren Löschung wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgesellschaft gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

#### (4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Verlegung des Kanzleisitzes oder Verlegung des Sitzes der Berufsausübungsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von € 125 erhoben.

#### (5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach §§ 206, 207 BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine dem Absatz 1 entsprechende Gebühr erhoben.

#### (6) Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 207a BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine Gebühr nach § 1 Abs. 2 erhoben.

#### (7) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung zur Anwaltschaft oder für eine Bestätigung über den Sitz der Kanzlei wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 20 erhoben.

#### (8) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines amtlichen Vertreters gem. § 53 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

#### (9) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zurückgenommen, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 Prozent.

### **§ 2 Regelung für die Gebühren der Zulassung zum Fachanwalt**

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von € 385. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von € 250. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

### **§ 3 Regelung für die Gebühren im Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung**

(1) Wird gegen den Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erhoben und wird der Widerrufsbescheid im anschließenden Verfahren wegen nachträglicher Erledigung des Widerrufsgrundes aufgehoben, so wird eine Gebühr in Höhe von € 150 erhoben.

(2) Die Gebühr kann nach billigem Ermessen erlassen werden.

### **§ 4 Regelung für das Verfahren bei Rüge (§§ 74, 74a BRAO)**

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen einen Rügebescheid wird im Falle der Zurückweisung des Einspruches eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben. Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

### **§ 5 Regelung für die Gebühren in Berufsbildungssachen**

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt € 90.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 120.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 120.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt € 25.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 250.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 250.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von € 15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

### **§ 6 Regelung für die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren**

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises**

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt € 30.

### **§ 8 Regelung für die Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin /Berufsausübungsgesellschaft**

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin oder Berufsausübungsgesellschaft gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt € 15.

### **§ 9 Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank**

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von € 50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-smartCard für Berufsträger) wird eine Gebühr von € 35 erhoben.

### **§ 10 Regelung für Beglaubigungen**

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

### **§ 11 Regelung für Stellungnahmen bei Existenzgründung**

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nichtmitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

### **§ 12 Erlass oder Niederschlagung**

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Gebührenforderung.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1)

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung gem. § 4 Satz 1 Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenregelungen außer Kraft.

(2)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m / w / d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

ausgefertigt am 06.07.2022

gez. Sabine Fuhrmann  
Präsidentin